

# Grundkurs Privatrecht 2019/2020

## 4 – Leistungspflichten

Prof. Dr. Michael Beurskens,  
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),  
LL.M. (University of Chicago),  
Attorney at Law (New York)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

# 1

## Was haben wir bisher gelernt?

## Wie sieht der Plan für die Vorlesung aus?

### Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

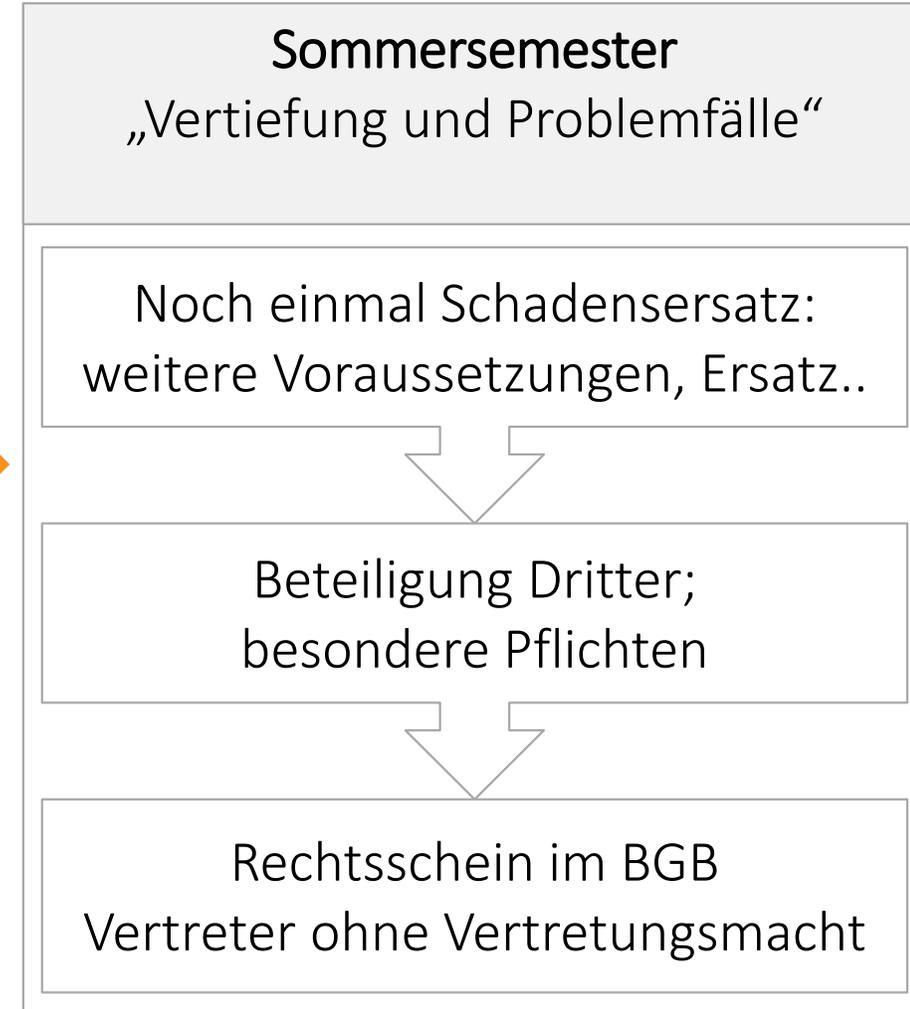
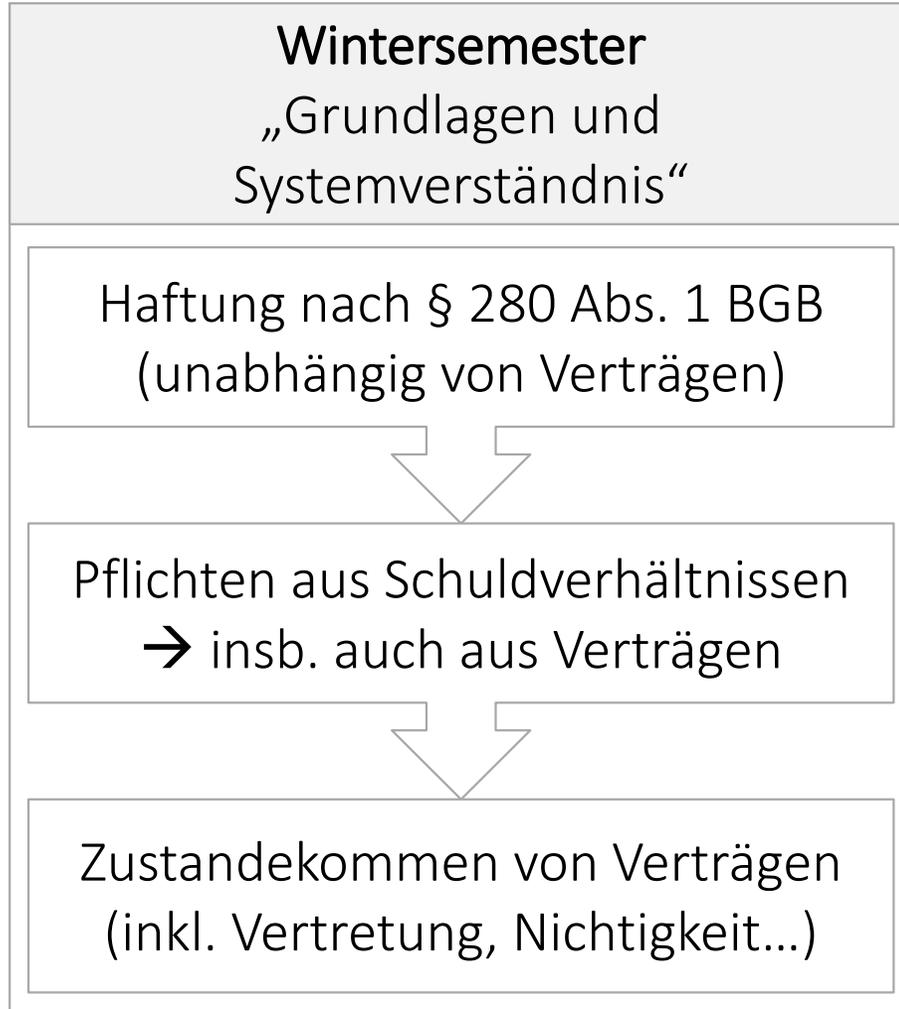
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



## Warum ist das BGB auch nach drei Wochen noch schwierig?

### Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

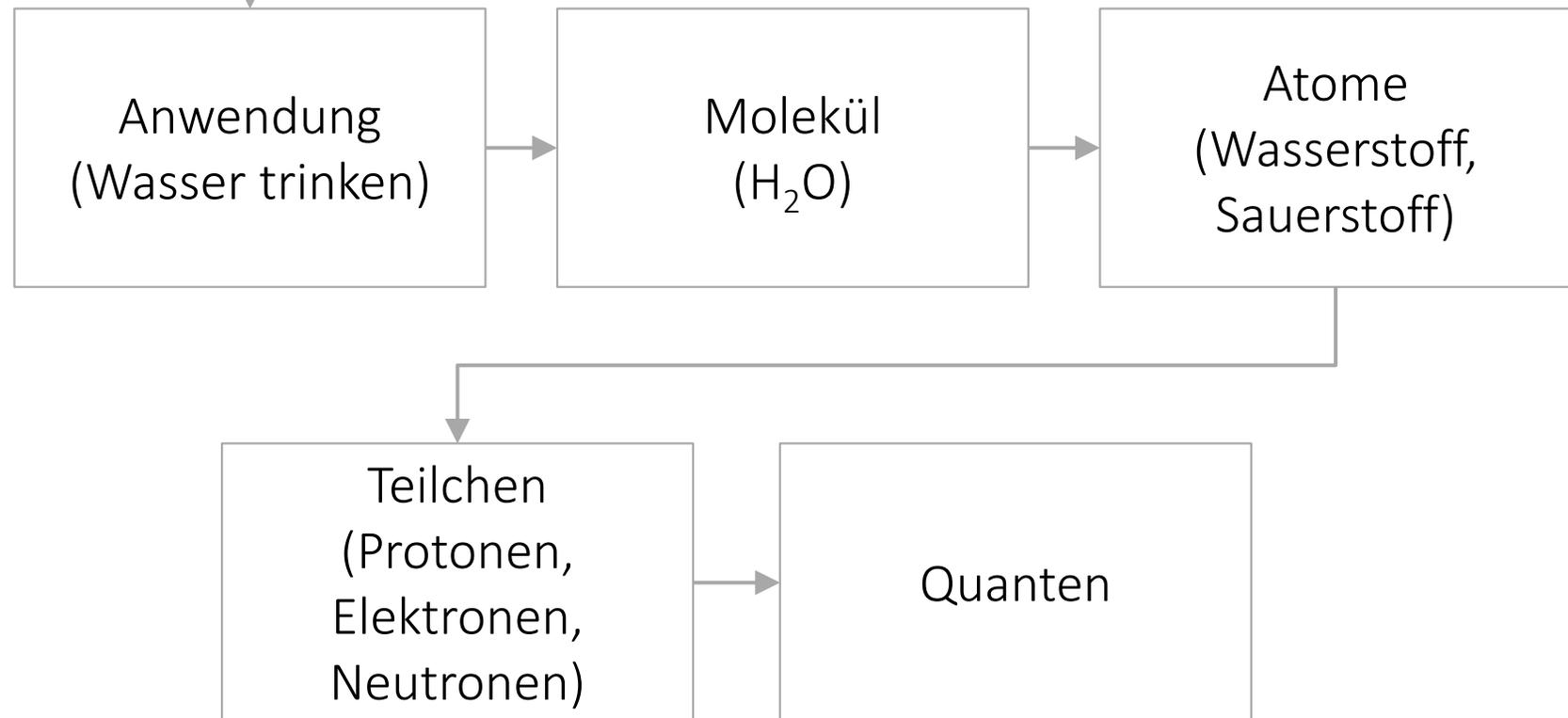
Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Extrem viele Paragraphen, antiquierte Sprache → Denkweise wie in der Chemie



## Was muss ich alles nachlesen / selbst erarbeiten?

### Wiederholung

Leistungspflichten

Klausur (-)

Nur zum Verständnis in der Vorlesung – nie nachlesen

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Ausblick

Grobes Grundverständnis erforderlich – nachlesen, wenn es später „richtig“ drankommt

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Wichtig

Ganz wichtig – gründliches Verständnis erforderlich – unbedingt nacharbeiten

Ohne  
Markierung

Verständnis ist sinnvoll, aber wird noch einmal wiederholt

## Nimmt der Prof das BGB nicht ernst genug?

### Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Seltsame Fälle

„Leichen pflastern seinen Weg“

Wenig Definitionen, Schemata, etc. zum Auswendiglernen

## Warum haben wir mit § 280 I BGB begonnen?

### Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Häufigste  
Anspruchsgrundlage im  
ganzen Studium

Alle Voraussetzungen  
und Reihenfolge im  
Gesetz

Keine Definitionen /  
Abgrenzungen /  
Probleme zu lernen

Viele Fälle konstruierbar

Chronologisch vor  
Vertragsschluss  
(Vertragsverhandlungen,  
Vertragsanbahnung...)

Verständnis hilfreich bei  
Problemen im  
Vertragsschluss

## Welches Lehrbuch soll man lesen?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



399 Seiten

23,90€



514 Seiten

27,90€

## Welches Lehrbuch soll man lesen?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



## Welches Lehrbuch soll man lesen?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

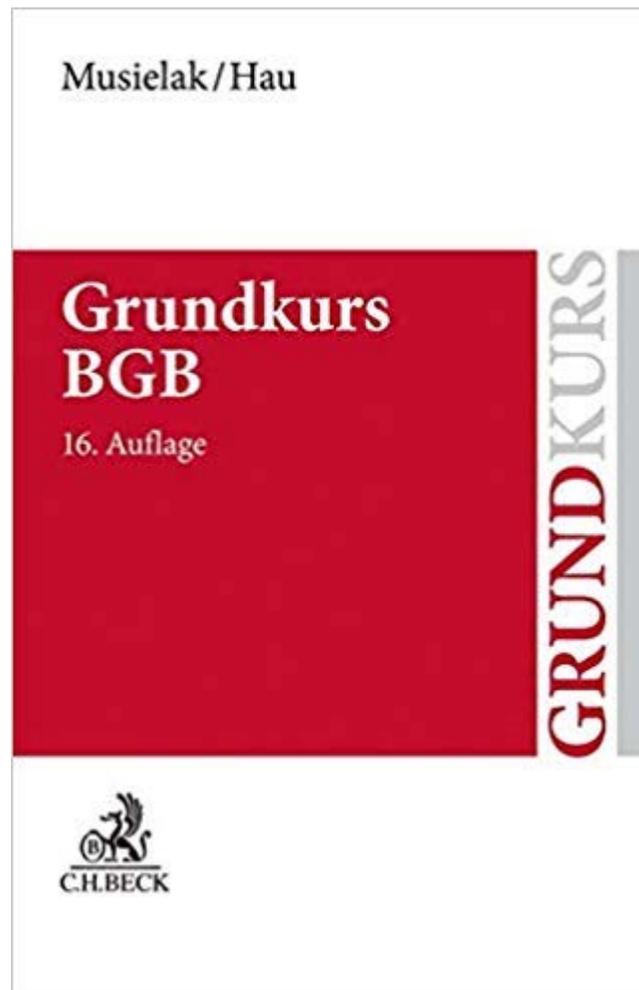
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



597 Seiten

25,90 €

## Welches Lehrbuch soll man lesen?

### Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



198 Seiten

12,90 €

# Welches Lehrbuch soll man lesen?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Einklagbare Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB) 2 / 38

3. Kapitel: Einklagbare Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB)

## A. Was sind "Leistungspflichten" (§ 241 Abs. 1 BGB)?

Ein Schuldverhältnis wird geprägt durch Leistungspflichten. Diese werden in § 241 Abs. 1 BGB grob umrissen: Der Gläubiger ist *berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern*, die *auch in einem Unterlassen bestehen* kann.

**Definition**  
Eine Leistungspflicht ist eine gerichtlich einklagbare Verpflichtung des Schuldners zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen. Leistungspflichten sind der Gegenstand eines Anspruchs (§ 194 BGB).

Die Einordnung einer bestimmten Pflicht als Leistungspflicht hat erhebliche Konsequenzen für die Fallbearbeitung:

- Nur bei **Leistungspflichten** besteht die Möglichkeit, auf Erfüllung dieser zu **klagen** und diese notfalls im Wege der **Zwangsvollstreckung** durchzusetzen. Reine Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) führen zwar zu Schadensersatzansprüchen (§ 280 Abs. 1 BGB), können aber nicht vorsorglich erzwungen werden.
- Durch die Erfüllung der Leistungspflicht erlangt der Gläubiger einen Vermögenszuwachs (sog. **Leistungsinteresse**), den er ohne das Schuldverhältnis nicht gehabt hätte. Demgegenüber sichern Rück-

### Inhaltsübersicht

- Startseite
- 1. Kapitel: Einführung in den Gutachtenstil
- 2. Kapitel: Haftung für Rücksichtnahmepflichtverletzungen
- 3. Kapitel: Einklagbare Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB)
  - A. Was sind "Leistungspflichten" (§ 241 Abs. 1 BGB)?
    - I. Inwieweit muss die Leistung bestimmt sein?
    - II. Kreuzworträtsel: Leistungspflichten
    - III. Multiple-Choice: Leistung - wo und wann?
  - B. Welchen Inhalt haben Leistungspflichten?
  - C. Was sind "Hauptleistungspflichten"?
  - D. Zusammenfassung
- 4. Kapitel: Zustandekommen von Verträgen
- 5. Kapitel: Erlöschen von Leistungspflichten
- 6. Kapitel: Willenserklärungen und Willensmängel
- 7. Kapitel: Vertragsbeendende Gestaltungsrechte
- 8. Kapitel: Stellvertretung (ohne Vertreter ohne Vertretungs

Ca. 266+246=  
**512 Seiten als PDF**  
(zum Ausdrucken)

**0,00 €**

Bei Onlinenutzung:  
Fragen stellen,  
Selbsttests, Filme  
gucken...

## Was ist bei den Übungsfällen zu beachten?

### Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

### Drei Fälle pro Woche

Erster Fall (Fall 1, Fall 4, Fall 7, etc.) ist Pflicht –  
Mindestanforderungen

Zweiter Fall (Fall 2, Fall 5, Fall 8, etc.) ist Vertiefung – Probleme,  
Streitigkeiten, etc.

Dritter Fall (Fall 3, Fall 6, Fall 9, etc.) ist für Profis – Randfragen,  
anspruchsvolle Folgeprobleme, Gesamtzusammenhang im BGB

## Kommt der Schock mit der Klausur?

### Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Klausur besteht aus zwei Fällen

Vorbild: Fälle aus der Übung

Wer die Übungsfälle (schriftlich in 2 Stunden) lösen kann, schafft auch die Klausur

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



<https://ff-rewi-passau.de/>

20 € pro Jahr = 1,67 € pro Monat = 42 Cent pro Woche

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Freunde und Förderer der Rechtswissenschaft  
an der Universität Passau e.V.

Satzung des Freundeskreises / Fördervereins der Juristischen Fakultät der Universität Passau  
Vorstand des Freundeskreises / Fördervereins der Juristischen Fakultät der Universität Passau  
Kontakt zum Förderverein / Freundeskreis der Universität Passau  
Datenschutzerklärung des Fördervereins / Freundeskreises der Universität Passau e.V.  
Impressum des Freundeskreises / Fördervereins der Universität Passau

# Freunde und Förderer

der Rechtswissenschaft an der Universität Passau e.V.

[MEHR ÜBER DEN VEREIN ERFAHREN...](#)

Welche Fragen behandeln wir heute?

Wiederholung	1	Was haben wir bisher gelernt?
Leistungspflichten	2	Was sind Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB)?
Leistungsmodalitäten	3	Wie sind Leistungen zu erbringen?
Wie	a	Wie ist eine Leistung zu erbringen (§§ 242, 266 BGB)?
Wer	b	Wer darf leisten (§§ 267, 268 BGB)?
Wo	c	Wo ist zu leisten (§§ 269, 270 BGB)?
Wann	d	Wann ist zu leisten? (§§ 271, 271a BGB)
Unbestimmte Leistung	4	Was gilt für unbestimmte Leistungspflichten?
Bestimmungsrecht	a	Was ist ein Leistungsbestimmungsrecht (§§ 315 ff. BGB)?
Gattungsschuld	b	Was ist eine Gattungsschuld (§ 243 BGB)?
Wahlschuld	c	Was ist eine Wahlschuld (§ 262 BGB)?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

2

Was sind Leistungspflichten (§ 241  
Abs. 1 BGB)?

## Was sind Leistungspflichten?

### § 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis

- (1) <sup>1</sup>Kraft des Schuldverhältnisses ist der **Gläubiger** berechtigt, von dem **Schuldner** eine **Leistung zu fordern**. <sup>2</sup>Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.



Keine Leistungspflichten im Rahmen von  
§ 311 Abs. 2 BGB und § 311 Abs. 3 BGB!

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Warum ist die „Leistung“ (§ 241 Abs. 1 BGB) wichtig?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Obersatz

Wer will **was** von wem woraus?

### § 241 BGB - Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(1) <sup>1</sup>Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine **Leistung** zu fordern. <sup>2</sup>Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

## Was kann als Leistung geschuldet sein?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

<b>Pflicht zur Verpflichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• z.B. Vorvertrag</li><li>• z.B. Optionsvertrag</li></ul>
<b>Pflicht zur Verfügung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• z.B. Eigentumsübertragung (§ 929 S. 1 BGB)</li><li>• z.B. Abtretung (§ 398 BGB)</li></ul>
<b>Pflicht zur (schlichten) Handlung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• z.B. Taxifahrt von Regensburg nach Passau</li><li>• z.B. Vorführen eines Films</li><li>• z.B. Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung</li></ul>
<b>Pflicht zur Unterlassung (§ 241 Abs. 1 S. 2 BGB)</b>	z.B. Wettbewerbsverbot

## Wo finde ich Leistungspflichten?

Wichtig!

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Ausdrücklich im Vertrag (=im Sachverhalt)

*A und B vereinbaren, dass B ab 23:30  
keinen Lärm mehr macht*

Konkludent (Selbstverständlichkeiten)

*Der Verkäufer fragt sich, ob er eine zu versendende Vase  
gepolstert oder ohne Füllmaterial verpacken soll*

Im Gesetz

*z.B. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB /  
§ 433 Abs. 2 BGB*

Abweichung  
im Einzelfall  
aufgrund von  
Vertrags-  
freiheit  
möglich!

## Wie erzwingt man Leistungspflichten? (1)

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



Zivilprozess-  
ordnung

Gerichtsverfassungsg  
Rechtspflegengesetz  
Kostenrecht  
EuGVO

61. Auflage  
2019

Beck-Texte im dtv

### § 883 ZPO – Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen

(1) Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder eine Menge bestimmter beweglicher Sachen **herauszugeben**, so sind sie von dem Gerichtsvollzieher ihm **wegzunehmen** und dem Gläubiger zu übergeben.

Herausgabe: Wegnahme durch Gerichtsvollzieher

## Wie erzwingt man Leistungspflichten? (2)

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



Zivilprozess-  
ordnung

Gerichtsverfassungsg  
Rechtspflegergesetz  
Kostenrecht  
EuGVO

61. Auflage  
2019

Beck-Texte im dtv

### § 887 ZPO – Vertretbare Handlungen

(1) Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine **Handlung** vorzunehmen, deren **Vornahme durch einen Dritten** erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges auf Antrag zu ermächtigen, **auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.**

Handlungen: Ersatzvornahme und Kostenersatz

## Wie erzwingt man Leistungspflichten? (3)

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

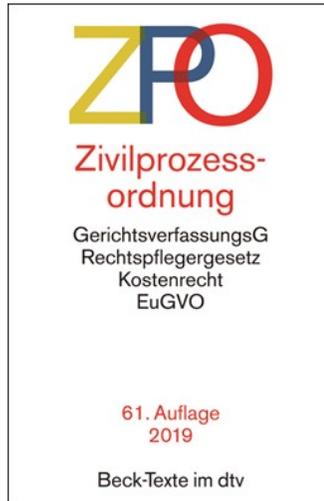
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



### § 888 ZPO – Nicht vertretbare Handlungen

(1) Kann eine **Handlung** durch einen Dritten **nicht vorgenommen** werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu erkennen, dass der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch **Zwangsgeld** und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft oder durch **Zwangshaft** anzuhalten sei.

Handlungen: Zwangsgeld, ggf. Zwangshaft

## Wie erzwingt man Leistungspflichten? (4)

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

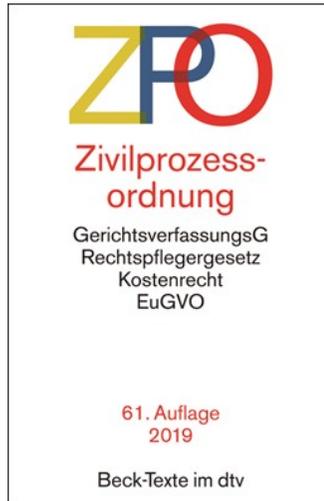
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



### § 890 ZPO - Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen

(1) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu **unterlassen** oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu einem **Ordnungsgeld** und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur **Ordnungshaft** bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

Unterlassung: Ordnungsgeld, ggf. Ordnungshaft

## Wie erzwingt man Leistungspflichten? (5)

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

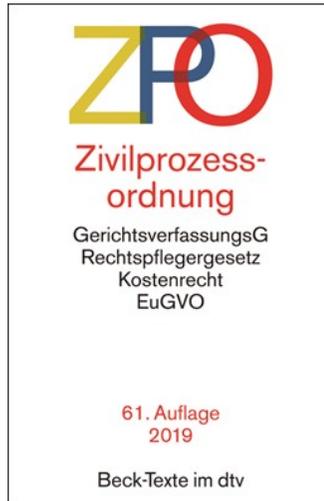
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



### § 894 ZPO – Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

Ist der Schuldner zur **Abgabe einer Willenserklärung** verurteilt, so **gilt die Erklärung als abgegeben**, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat.

Willenserklärungen: Fiktion durch Urteil selbst

# Wovon sind Schuldverhältnisse mit Leistungspflichten abzugrenzen?

Wichtig!

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Schlichte Gefälligkeit

- Keine Leistungspflichten (§ 241 I)
- Keine Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II)

## (Sorgfaltspflichtbegründende) Gefälligkeitsverhältnisse

- Keine Leistungspflichten (§ 241 I)
- Aber: Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II)
- Kündigung analog § 671 II

## Gefälligkeitsverträge

- Leistungs- (§ 241 I) und
- Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II)

Verbindlichkeit

## Welche „Gefälligkeitsverträge“ (unentgeltliche Verträge) gibt es?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Schenkung (§ 516 BGB)  
→ § 521 BGB

Leihe (§ 598 BGB)  
→ § 599 BGB

Rechtsbindungswille besteht!

Unentgeltliche Verwahrung  
(§ 688 BGB)  
→ § 690 BGB

Auftrag (§ 662 BGB,  
vgl. aber § 670 BGB)  
→ nur § 680 BGB!

# Was ist eine „schlichte Gefälligkeit“ – und wo beginnt die rechtliche Verbindlichkeit?

Wichtig!

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

„schlichte Gefälligkeit“

- Unentgeltlichkeit (keine Gegenleistung)
- Grund der Tätigkeit (Alltag/soziales)
- Interesse an Tätigkeit für Gläubiger/ Schuldner
- Wert anvertrauter Rechtsgüter
- Risiko für Schuldner

Willenserklärung

Zurechenbare Kundgabe eines **Rechtsbindungs-**  
**willens** aus Sicht eines objektiven Dritten

## Worum ging es im „Spediteurfall“?

F betrieb ein Fuhrunternehmen. Sie nahm einen Auftrag von A an, Ware von München nach Hamburg zu transportieren. Ihr einziger Fahrer, ihr Ehemann M, starb jedoch überraschend bei einem Unfall nach Beladen des LKW. Daher bat F einen Spediteur X, dem 90% der A-GmbH gehören und mit dem sie und M befreundet waren, mit der Bitte, ihr kurzfristig einen Ersatzfahrer zu bieten. X schickt ihr den jungen, unerfahrenen und als unzuverlässig bekannten Fahrer E. Es kommt, wie es kommen muss: X verursacht einen Unfallschaden am LKW der F, so dass dieser abgeschleppt werden muss. F muss dadurch Abschlepp- und Reparaturkosten von 10.000 € zahlen und erleidet einen Verdienstausschlag von 9.000 €.

**Hat F gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 19.000 € aus § 280 Abs. 1 BGB?**

BGHZ 21, 107 – Spediteurfall

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (1) – Darstellung der Voraussetzungen

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Eine Gefälligkeit setzt begriffsnotwendig die **Unentgeltlichkeit der Leistung** voraus; aus der Unentgeltlichkeit einer Leistung allein läßt sich aber nicht auf das Fehlen ihres rechtsgeschäftlichen Charakters schließen. ...

Aus zugesagten oder erwiesenen Gefälligkeiten können, müssen aber nicht Rechtsverpflichtungen für den Leistenden entstehen.

Ist der Leistende zu der übernommenen Leistung verpflichtet (§ 241 Abs. 1 BGB), so vollzieht sich die Verwirkung der Leistung ohne weiteres im rechtsgeschäftlichen Bereich (insbesondere des § 242 BGB). Jedoch **schließt das Fehlen einer solchen Verpflichtung keineswegs aus, dass das Erweisen einer Gefälligkeit rechtsgeschäftlichen Charakter trägt.**

## Lösung (2) – Rechtsbindungswille als Kriterium

Eine erwiesene Gefälligkeit hat nur dann rechtsgeschäftlichen Charakter, wenn der Leistende den Willen hat, dass seinem Handeln rechtliche Geltung zukommen solle ..., wenn er also eine Rechtsbindung herbeiführen will .... und der Empfänger die Leistung in diesem Sinn entgegengenommen hat.

Fehlt es hieran, sei es, dass nach der Art der Gefälligkeit oder den Umständen, unter denen sie erwiesen wurde, ein Bindungswille nicht angenommen werden kann, oder, dass dieser ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen wurde, so scheidet eine Würdigung unter rechtsgeschäftlichen Gesichtspunkten aus.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (3) – maßgeblich: Empfängerperspektive

Ob ein Rechtsbindungswille vorhanden ist, ist nicht nach dem nicht in Erscheinung getretenen inneren Willen des Leistenden zu beurteilen, sondern danach, **ob der Leistungsempfänger aus dem Handeln des Leistenden unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen musste** [§ 157 BGB].

Es kommt also darauf an, **wie sich dem objektiven Beobachter das Handeln des Leistenden darstellt** ...

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (4) – Kriterien für Annahme/Ablehnung

- Die Art der Gefälligkeit,
- ihr Grund und Zweck,
- ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung, insbesondere für den Empfänger,
- die Umstände, unter denen sie erwiesen wird, und
- die dabei bestehende Interessenlage der Parteien

können die **Gefälligkeit über den Bereich rein tatsächlicher Vorgänge hinausheben** und sind daher für die Beurteilung der Frage des Bindungswillens und der Natur des etwa in Betracht kommenden Rechtsgeschäftes heranzuziehen.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (5) – Erläuterung der Kriterien

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Gefälligkeiten **des täglichen Lebens** werden sich regelmäßig außerhalb des rechtsgeschäftlichen Bereiches halten. Das gleiche gilt für Gefälligkeiten, die **im rein gesellschaftlichen Verkehr** wurzeln [...].

Der **Wert einer anvertrauten Sache**, die **wirtschaftliche Bedeutung einer Angelegenheit**, das **erkennbare Interesse des Begünstigten** und die nicht ihm, wohl aber **dem Leistenden erkennbare Gefahr**, in die er durch eine fehlerhafte Leistung geraten kann, können auf einen rechtlichen Bindungswillen schließen lassen [...]. Die Auskunft, die **im Rahmen einer Geschäftsverbindung erteilt** wird, muss daher auf rechtlich verpflichtender Gewissenhaftigkeit beruhen [...].

Hat der **Leistende selbst ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse** an der dem Begünstigten gewährten Hilfe, so wird dies in der Regel für seinen Rechtsbindungswillen sprechen [...].

## Lösung (6) – Anwendung auf konkreten Fall

Hier:

- Keine rechtliche Pflicht von X, Fahrer für K zu bestellen (§ 241 Abs. 1 BGB) – aber: ggf. Ablehnung o. Warnung (§ 241 Abs. 2 BGB)
- Aber: Durch Bestellung eines Fahrers Pflicht, Zuverlässigen auszuwählen
- Angelegenheit, die wirtschaftliche, geschäftliche Betätigung beider Teile betraf
- Eigenes Interesse des X am Transport, da A-GmbH zu 90% X gehört
- Zwangslage durch den Tod von M (entgangener Gewinn, Umladekosten)
- Anvertrauter LKW war erhebliches Wertobjekt und bedeutende Einnahmequelle
- Erkennbar nicht bereit, auch unter Inkaufnahme des mit der Beschäftigung eines unzuverlässigen Fahrers verbundenen Risikos, Transport durchzuführen

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Worum ging es im „Lottospielgemeinschaftsfall“?

A, B, C, D und T bildeten eine Lottospielgemeinschaft. Jeder der fünf Spieler zahlte jede Woche 10 €, wofür Lose für insgesamt 50 € erworben wurden und bestimmte, festliegende Zahlenreihen „getippt“ wurden. T sammelte die Beiträge ein, füllte die Lottozettel im eigenen Namen aus und gab sie bei der Annahmestelle ab. Eines Tages erzielte die Lottogemeinschaft einen Gewinn von insgesamt 10.000 €. Allerdings hatte T absprachewidrig keinen Tippzettel eingereicht, weil er wider Erwarten am entscheidenden Tag erst um 17:45 Uhr seine Arbeit verlassen konnte und daher nicht mehr pünktlich bis 18:30 Uhr bei der Lottoannahmestelle eintreffen konnte. Stattdessen hatte T nur einen Toto-Systemschein A und einen Lotto-Systemschein B mit einem Einsatz von insgesamt 45 € erworben.

**Haben A, B und C einen Anspruch auf anteiligen Schadensersatz von 2.000 € pro Person aus § 280 Abs. 1 BGB?** BGH NJW 1974, 1705 - Lottospielgemeinschaftsfall

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (1) – Darstellung der Voraussetzungen

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Die Frage, ob und inwieweit ein unentgeltlich übernommener Auftrag rechtsgeschäftlich bindend oder nur unverbindlich ist, kann im allgemeinen ... nur unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte geprüft werden...

Dabei kommt es einerseits darauf an, ob für den „Auftraggeber“ wesentliche Interessen –insbesondere Interessen wirtschaftlicher Art – auf dem Spiele stehen, er also, wenn die versprochene Leistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird, erhebliche, mit Wahrscheinlichkeit eintretende Schäden zu erwarten hat. Andererseits ist darauf abzustellen, ob die Annahme einer Rechtspflicht und das sich daraus ergebende Schadensersatzrisiko auch für den „Beauftragten“ unter Berücksichtigung der Unentgeltlichkeit der übernommenen Geschäftsbesorgung zumutbar ist

## Lösung (2) – Existenzgefährdung spricht gegen Schuldverhältnis

Würde man eine rechtliche Verbindlichkeit des beauftragten Mitspielers annehmen, so würde dies für ihn ein **außerordentliches Schadensersatzrisiko** mit sich bringen. ... Die Ersatzpflicht hätte in diesen Fällen für den beauftragten Spieler vielfach eine **Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz** zur Folge; jedenfalls würde sie ihn ungleich härter treffen, als wenn den Mitspielern ein Ersatzanspruch wegen des entgangenen Spielgewinns, mit dem sie nicht ernsthaft rechnen konnten, versagt wird.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (3) – „Spielgewinn“ spricht gegen Schuldverhältnis

Im allgemeinen ist allerdings ein entgangener Gewinn nicht weniger schadensersatzwürdig als der Verlust bereits vorhandener Vermögenswerte. Doch handelt es sich in den Fällen der vorliegenden Art nicht um einen normalen Gewinn, der - wie etwa ein entgangener Arbeitsverdienst oder der entgangene Gewinn eines Gewerbetreibenden - durch einen in etwa gleichwertigen Einsatz „verdient“ war und mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Sondern **zu ersetzen wäre ein Spielgewinn**, der, soweit es die höheren Gewinnklassen betrifft, nur einen unverhältnismäßig geringen Einsatz gekostet hat und für den Gewinner, wenn er eingetreten wäre, einen ganz außerordentlichen - zwar erhofften, aber gar nicht zu erwartenden - Glücksfall bedeutet hätte.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (4) – Spielkontext spricht gegen Schuldverhältnis

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Im allgemeinen würde es auch dem Gedanken des gemeinsamen Spiels widersprechen, den beauftragten Spieler ... für etwaige Fehler nach Rechts- und Schadensersatzgrundsätzen haftbar zu machen. Eine Spielgemeinschaft wird ... meist mit dem Ziel verabredet, durch den erhöhten Einsatz die geringe Gewinnchance etwas zu erweitern. Dagegen liegt es völlig außerhalb der Vorstellung der Beteiligten, daß sich aus ihrem Zusammenschluß für einen von ihnen eine ... Schadensersatzpflicht ergeben könnte. Keiner der Spieler würde, falls die Frage im voraus bedacht und ausdrücklich erörtert würde, ein solches Risiko übernehmen oder es den Mitspielern zumuten. Denn auch das Glücksspiel, bei dem hohe Gewinne in Aussicht stehen, bleibt im Regelfall Spiel, d.h. freies, außerhalb wirtschaftlicher Zwecke und Notwendigkeiten stehendes Handeln, womit ein rechtlicher Zwang und Schadensersatz, wie er sonst zum Schutz wesentlicher Interessen und Güter notwendig ist, nicht vereinbar wäre.

## Worum ging es im „Pillenfall“?

M und F lebten (unverheiratet) zusammen. Sie vereinbarten mündlich, dass F mit der „Pille“ verhütet.

Ohne Wissen von M setzte F die Pille jedoch nach einem Jahr ab, weil sie *„unbedingt ein Kind von M haben wollte“* und wurde schwanger. Als M von der Schwangerschaft erfuhr, brach er die Beziehung ab.

M wurde in der Folge zur Zahlung für Unterhalt für das gemeinsame Kind K verurteilt.

**Hat M gegen F einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB in Höhe der angefallenen Unterhaltskosten von monatlich 500 €?**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (1) – nichteheliche Organisation spricht gegen SchuldV

Die Zusage der [F musste] nach der Verkehrssitte nicht ohne weiteres als eine Erklärung verstanden werden, mit der sie sich rechtlich binden wollte. Bestehen für die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Hindernisse zur Eingehung einer Ehe..., so verzichten sie im allgemeinen bewußt auf die mit der Institution der Ehe zur Verfügung stehende rechtliche Ordnung ihrer Beziehungen.

Sie wollen ihre freie Partnerschaft nicht Rechtsvorschriften unterordnen. .... Im allgemeinen gründen Partner solcher Gemeinschaften ihre Beziehungen daher auf ihre individuellen Vorstellungen von Moral und Anstand sowie auf Gefühl und Vertrauen. Sie wollen für ihre persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen gerade keine rechtliche Regelung.

## Lösung (2) – Intimsphäre spricht gegen SchuldV

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Rechtliche Bindungen zur Ordnung vermögensrechtlicher Beziehungen unter den Partnern sind daher die Ausnahme. **Noch ferner liegt es nach allgemeiner Vorstellung, daß Partner ihre persönlichen, intimen Beziehungen zum Gegenstand vertraglicher Bindung machen wollen.**

Selbst wenn aber angenommen werden könnte, Frau S. habe an der Vereinbarung in dem Bewußtsein mitgewirkt, eine verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben, so wäre dieses Rechtsgeschäft nicht wirksam, weil der von ihm erfaßte **engste persönliche Freiheitsbereich einer vertraglichen Regelung entzogen ist.** Zur personalen Würde und zum Persönlichkeitsrecht von Partnern, die miteinander Geschlechtsverkehr haben, gehört es, sich immer wieder neu und frei für ein Kind entscheiden zu können. Sie müssen daher in ihrer Entscheidung, ob sie zur Vermeidung einer Schwangerschaft empfängnisverhütende Mittel gebrauchen, frei bleiben.

## Worum ging es im „Fahrgemeinschaftsfall“?

T und O bildeten für den Weg zu ihrer gemeinsamen Arbeitsstelle und zurück eine Fahrgemeinschaft mit dem PKW der O. T beteiligte sich an den Benzinkosten der O mit 15 € pro Monat.

Eines Tages wurde T, die zunächst zur Arbeit erschienen war, auf eigenen Wunsch beurlaubt, da sie sich wegen des Todes ihres Opas nicht mehr arbeitsfähig fühlte. O fuhr daraufhin T in der Frühstückspause mit ihrem PKW nach Hause.

Auf der Rückfahrt zur Arbeit geriet O ins Schleudern und landete im Straßengraben; der PKW (Wert: 10.000 €) erlitt einen Totalschaden.

**Hat O gegen T einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 10.000 € aus § 280 Abs. 1 BGB?**

BGH NJW 1992, 498 - Fahrgemeinschaftsfall

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Hier: nur „kameradschaftliches Verhalten“ / „Entgegenkommen“ (anders: Fahrt zu dringender ärztlicher Hilfeleistung)

Irrelevant Vorstellung von Pflicht (Erkennbarkeit maßgeblich)

Kein Teil der normalen Fahrgemeinschaft (die hier wohl Auftrag iSv § 662 BGB war - erkennbar, dass wesentliche Interessen auf dem Spiel stehen, Vertrauen auf die Zusage, Unkostenbeteiligung) – nicht „normaler“ Nachhauseweg, auch auf andere Weise erreichbar

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

# 3

## Wie sind Leistungen zu erbringen?

## Welche Regelungen trifft das BGB zu Leistungsmodalitäten?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

<p><b>Leistungsinhalt (Wie)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (§ 242 BGB – nach Treu und Glauben)</li> <li>• § 266 BGB - vollständig</li> </ul>
<p><b>Leistender (Wer)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 267 BGB – Jedermann (auch Dritte, wenn nicht Schuldner <u>und</u> Gläubiger dagegen sind)</li> </ul>
<p><b>Leistungsort (Wo)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 269 BGB – grds. beim Schuldner („Holschuld“)</li> <li>• § 270 BGB –Transport von Geld auf eigene Kosten und Gefahr zum Gläubiger</li> </ul>
<p><b>Leistungszeit (Wann)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 271 BGB – im Zweifel „sofort“</li> <li>• § 271a BGB – Einschränkung von Vereinbarungen</li> </ul>

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

a

Wie ist eine Leistung zu erbringen  
(§§ 242, 266 BGB)?

## Welche Vorgabe trifft § 266 BGB?

### § 266 BGB – Teilleistungen

Der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.

„ganz oder gar nicht“

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Warum muss der Schuldner vollständig leisten?

Belästigung durch Teilleistungen (eine Schraube/ein Reiskorn pro Tag...)

- Ausnahme: Vereinbarung (Ratenzahlung!)
- Ausnahmen: insb. § 497 III 2 BGB, § 757 I ZPO (gesetzlich – erst im 4. Semester)

Folgen des Verbots

- Gläubiger darf Annahme verweigern
- Schuldner kommt ggf. in Verzug (§ 286 BGB), Folge u.a. Schadensersatz
- Gläubiger kann Frist setzen und von Vertrag zurücktreten (§ 323 Abs. 1 BGB) / statt der Leistung Schadensersatz fordern (§ 281 Abs. 1 S. 1 BGB)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Welche Vorgaben trifft § 242 BGB?

### § 242 Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie **Treu und Glauben** mit **Rücksicht auf die Verkehrssitte** es erfordern.

„fair und üblich“

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Welche Rolle spielt Treu und Glauben?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

**§ 242 BGB** - Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern

geringfügige  
Abweichungen sind  
hinzunehmen

missbräuchliche  
Rechtsausübung

Insb.: Teilleistung wenn  
zumutbar →  
Interessenabwägung

Beharren auf Formalien

## Was gilt bei minimalen Abweichungen?

K schuldet V 100.000 € aus einem Kaufvertrag. Beide vereinbaren, dass K am 2. April um 13:00 Uhr V die Schulden „in kleinen Scheinen“ zurückzahlt.

K begibt sich mit einem Koffer, in dem er das vermeintlich präzise abgezählte Geld transportiert zu V. Beim Nachzählen stellt sich jedoch heraus, dass ein 5 € Schein fehlt und im Koffer nur 99.995 € enthalten sind. Da K seine Bankkarte zu Hause vergessen hat und auch sonst kein Bargeld bei sich hat, muss er noch einmal nach Hause fahren um den Restbetrag zu holen. K hat Angst, bei dem langen Fußweg mit dem Geldkoffer überfallen zu werden. V besteht jedoch darauf, dass K das Geld wieder mitnimmt. Es kommt wie es kommen muss – K wird überfallen. Zu Hause findet er nur noch 5 €.

**Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 100.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB?**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (1)

V → K auf Zahlung von 100.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden = Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Anspruch nicht untergegangen?

→ § 275 Abs. 1 BGB – „für den Schuldner oder für jedermann unmöglich“

1. aber: K könnte noch Geld verdienen

2. aber: § 300 Abs. 2 BGB („Gefahr“ meint Gefahr des Verlust oder der Zerstörung der ausgesuchten Scheine!)

→ Annahmeverzug (§ 293 BGB)

→ § 294 BGB – „so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten“

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (2)

Wiederholung

→ Hier: nur Teilleistung – grds. ausgeschlossen (§ 266 BGB)

Leistungspflichten

→ Aber: treuwidrig (§ 242 BGB) wegen Kleinstbetrag ganz abzulehnen

Leistungsmodalitäten

→ Annahmepflicht

Wie

Folge: Angebot der 9.995 € genügt für § 294 BGB

Wer

Trotzdem verweigert → § 293 BGB (+)

Wo

→ § 300 Abs. 2 BGB (+)

Wann

Unbestimmte Leistung

In Höhe von 9.995 € nach § 275 Abs. 1 BGB untergegangen

Bestimmungsrecht

III. Durchsetzbar i.H.v. 5 €

Gattungsschuld

Wahlschuld

V → K auf Zahlung von 100.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB (-); aber iHv 5 € (+)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

b

Wer darf leisten (§§ 267, 268 BGB)?

Welche Vorgaben  
trifft § 267 BGB?

## § 267 BGB – Leistung durch Dritte

- (1) <sup>1</sup>Hat der Schuldner **nicht in Person** zu leisten, so kann auch ein **Dritter** die Leistung bewirken. <sup>2</sup>Die **Einwilligung** des Schuldners ist **nicht erforderlich**.
- (2) Der Gläubiger **kann** die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner **widerspricht**.



*nur*

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Fall

S schuldet G 100.000 € Kaufpreis. S weigert sich jedoch, seine Schulden zu bezahlen und fordert G auf, ihn doch vor Gericht zu verklagen.

M, der Mutter des S ist dies sehr peinlich. Sie geht ohne das Wissen ihres Sohnes mit dem Betrag in bar zu G. Dieser meint jedoch, dass es sich um „Ehrenschulden“ handele, die S selbst bezahlen müsse; M solle ihr Geld wieder nach Hause mitnehmen.

G besteht darauf, dass M das Geld wieder mitnimmt. Es kommt wie es kommen muss – M wird überfallen und das gesamte Geld gestohlen.

**Hat G gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 100.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB?**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (1)

### V→K auf Zahlung von 100.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB

- I. Anspruch entstanden = Wirksamer Kaufvertrag (+)
- II. Anspruch nicht untergegangen?

§ 275 Abs. 1 BGB → § 300 Abs. 2 BGB („Gefahr“ meint Gefahr des Verlust oder der Zerstörung der ausgesuchten Scheine!)

→ Annahmeverzug (§ 293 BGB)

→ § 294 BGB – „so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten“ → § 267 Abs. 1 S. 1 BGB

1. Keine höchstpersönliche Pflicht (Gesetz/Vertrag) (+)

2. Annahme durch Gläubiger (-), aber nach § 267 Abs. 2 BGB Annahmepflicht wenn kein Widerspruch (§ 267 Abs. 1 S. 2)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung (2)

Wiederholung

→ Hier: kein Widerspruch

Leistungspflichten

Folge: Angebot der 100.000 € durch M genügt für § 294 BGB

Leistungsmodalitäten

Trotzdem verweigert → § 293 BGB (+)

Wie

→ § 300 Abs. 2 BGB (+)

Wer

→ Nach § 275 Abs. 1 BGB untergegangen

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

V→K auf Zahlung von 100.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB (-)

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wer darf leisten?

Schuldner persönlich

- Hilfspersonen möglich (§ 278 BGB)
- Ausnahme: Höchstpersönlich (§ 613 S. 1 BGB, § 664 I 1 BGB, § 691 S. 1 BGB, § 713 BGB)

Dritter: Grds. zulässig (§ 267 Abs. 1 S. 1 BGB)

- Keine Ablehnungsbefugnis des Gläubigers
- Ausnahme: Widerspruch des Schuldners (§ 267 S. 2 BGB)

## Was gilt für die Leistung eines Dritten?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Nur Erfüllung  
„wie geschuldet“

- Insb.: Zeit, Ort, Inhalt
- Nicht: Erfüllung statt (§ 364 BGB), Aufrechnung (§ 389 BGB), Hinterlegung (§ 372 BGB) o.ä.

Fremdtilgungs-  
wille

- Leistender muss fremde Schuld erfüllen wollen
- Streitig: nachträgliche „Umwidmung“ der Leistung
  - ☹ Erlöschen der Aufrechnungsmöglichkeit des Schuldners
  - ☹ Belastung des später leistenden Schuldners mit §§ 812 I 1, 818 III BGB

## Bekommt der Dritte seine Leistung erstattet?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Vermeintliche Eigenschuld	Vom Gläubiger (§ 812 I 1, 1. Var. BGB)
Vertrag mit Schuldner	Aus Vertrag
Kein Vertrag	<ul style="list-style-type: none"><li>• GoA (§§ 683 S.1, 670 BGB) wenn Interesse + Wille</li><li>• Rückgriffskondiktion (§ 812 I 1, 2. Var. BGB)</li></ul>

Was regelt § 268 BGB?

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

1. Zwangsvollstreckung in Gegenstand des Schuldners
2. Recht (Pfandrecht, Hypothek, Anwartschaftsrecht, Grundschild, ...) oder Besitz des Dritten gefährdet
3. Leistung des Dritten an Gläubiger verhindert Vollstreckung

- Widerspruch des Schuldners unbeachtlich (§ 268 I BGB)
- Leistung durch Aufrechnung und Hinterlegung möglich (§ 268 II BGB)
- Gesetzlicher Forderungsübergang (§ 268 III 1 BGB)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

C

Wo ist zu leisten (§§ 269, 270 BGB)?

## Welche Vorgaben trifft § 269 BGB?

### § 269 BGB – Leistungsort

- (1) Ist ein Ort für die Leistung weder **bestimmt** noch aus den **Umständen**, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der **Schuldner** zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen **Wohnsitz** hatte.
- (2) ...
- (3) Aus dem Umstand allein, dass der Schuldner die **Kosten der Versendung** übernommen hat, ist **nicht zu entnehmen**, dass der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der **Leistungsort** sein soll.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wo ist zu leisten (§ 269 BGB)?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Leistungsort („Erfüllungsort“, § 644 Abs. 2 BGB)  
Ort, an dem der Schuldner eine Handlung  
oder Unterlassung vornehmen muss

z.B.  
Lieferung



→ Gerichtliche Zuständigkeit (§ 29 ZPO):  
*Klage am Ort, an dem Leistung erbracht werden muss*

Nicht: Erfolgsort  
Ort, an dem der Gläubiger die Leistung nutzen kann

## Woran knüpft der Leistungsort an?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Zwingende gesetzliche Vorschriften

Vereinbarung

Dispositive gesetzliche Regelungen

Umstände

Vermutung: Am Wohnsitz des Schuldners (Holschuld)

## Welche Arten der Schuld unterscheidet man?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Holschuld (Vermutung)	Leistungsort = Erfolgsort = Wohnsitz des <u>Schuldners</u>
Bringschuld	Leistungsort = Erfolgsort = Wohnsitz des <u>Gläubigers</u>
Schickschuld	<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Leistungsort</u> = Wohnsitz des Schuldners</li><li>• <u>Erfolgort</u> = Wohnsitz des Gläubigers</li></ul>

## Fall

Der große Plasmafernseher des B ist defekt. Er ruft im Elektrohandel des U an und bittet um Reparatur. U meint, er könne dies wohl für 150 € leisten. Daraufhin stimmt B zu.

B wartet in der Folge mehrere Stunden vergeblich zu Hause – U erscheint einfach nicht. Am nächsten Tag ruft er U an und fragt, warum dieser denn nicht erschienen sei. U ist erstaunt – er meint, B hätte ihm doch den Fernseher vorbeibringen sollen; er leiste doch keine Hausbesuche.

**Hat B gegen U einen Anspruch auf Reparatur des Fernsehers in seiner Wohnung aus § 631 Abs. 1 BGB?**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung

### Anspruch U → B aus § 631 Abs. 1 BGB

#### I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Werkvertrag (+)

2. Aber: Reparatur bei U oder bei B geschuldet?

a. § 269 BGB regelt unmittelbar nur den „Ort“ iSd politischen Gemeinde, aber analog für Straße/Hausnummer/Wohnung

b. Ausdrückliche Vereinbarung (-)

c. Konkludente Vereinbarung? (§§ 133, 157 BGB)

aa. Werkstatt ist bei U, nicht bei B

bb. Fernseher ist groß und sperrig, Gefahr von Transportschäden

Im Ergebnis wohl eher bei B (aA vertretbar).

#### II. Anspruch nicht untergegangen und durchsetzbar

### Anspruch U → B aus § 631 Abs. 1 BGB (+)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wie sieht dies in Einzelfällen aus?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

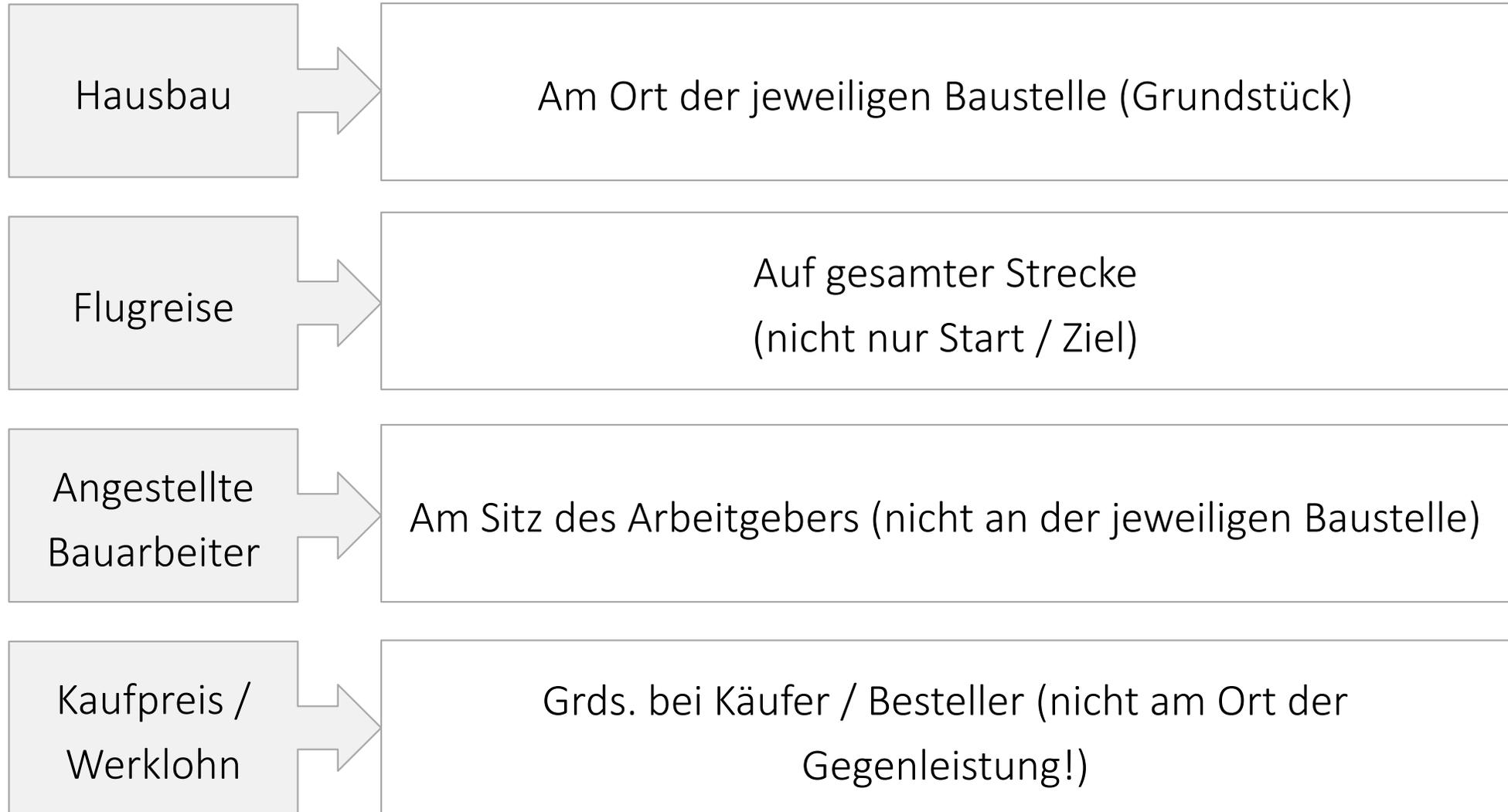
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



# Was muss man zum „Wohnsitz“ wissen?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Rein tatsächlich zu beurteilen

Geschäftsfähigkeit, Zwang, etc. ohne Bedeutung

§§ 7 ff. BGB (Allgemeiner Teil)

## Welche Folgen hat ein Umzug nach Vertragsschluss?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

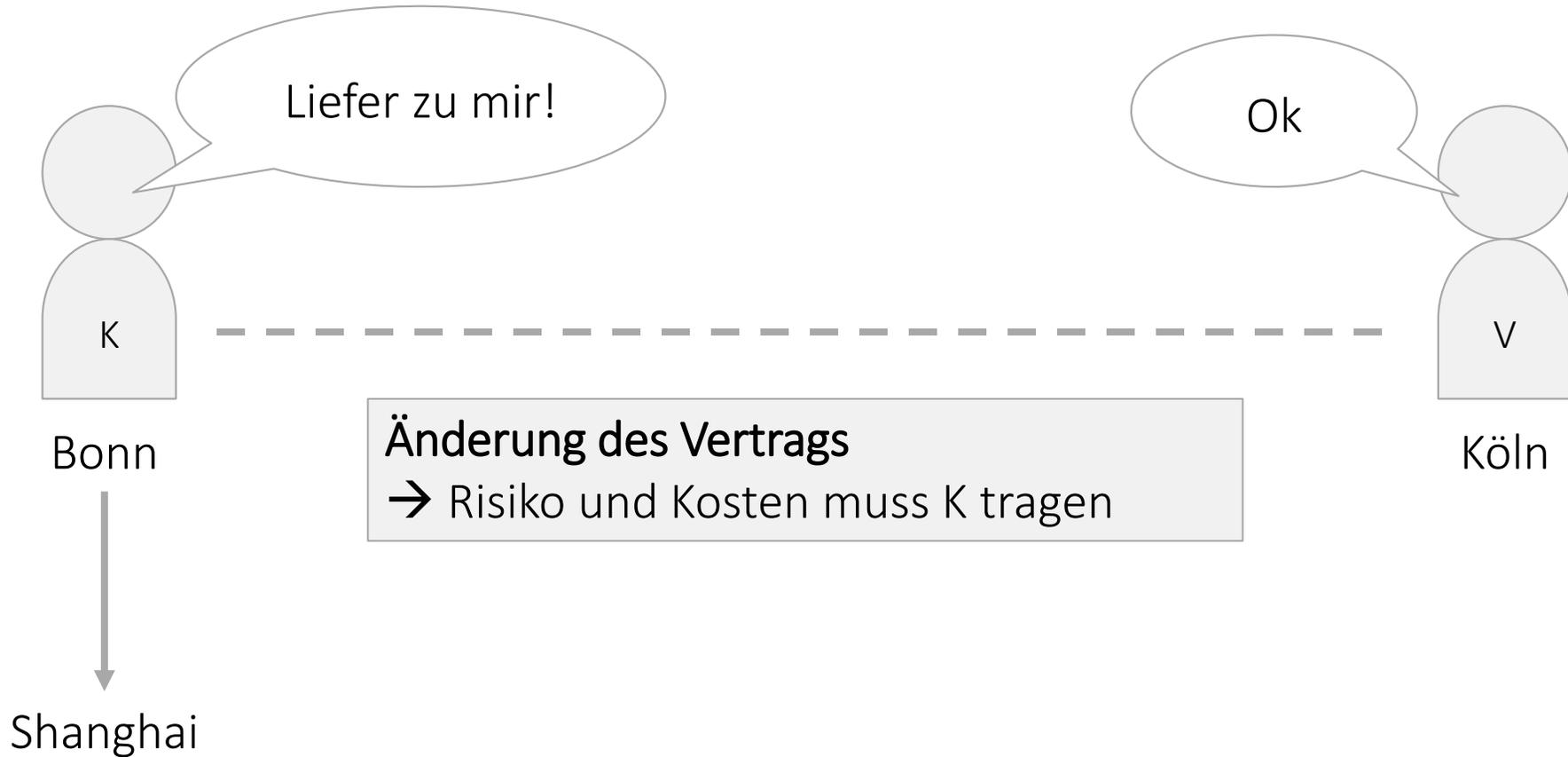
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



## In welchen Fällen kommt es auf den Leistungsort an?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Gattungsschuld  
(§ 243 Abs. 1 BGB)

Konkretisierung  
(§ 243 Abs. 2 BGB)

Ggf. Unmöglichkeit  
(§ 275 Abs. 1 BGB)

z.B. § 326 BGB

z.B. § 283 BGB

z.B. § 285 BGB

Annahmeverzug (§ 293 BGB)

→ richtiger Ort

Kosten des Transports  
(aber auch separat regelbar)

*Gerichtliche Zuständigkeit*  
(§ 29 ZPO)

In allen anderen Fällen egal  
→ nichts dazu schreiben

## Welche Vorgaben trifft § 270 BGB?

### § 270 BGB – Zahlungsort

- (1) Geld hat der Schuldner im Zweifel auf **seine Gefahr und seine Kosten** dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln .... Risikozuweisung
- (2) Erhöhen sich infolge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden **Änderung** des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Übermittlung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die **Mehrkosten**, im letzteren Falle die **Gefahr** zu tragen.
- (3) Die **Vorschriften über den Leistungsort** bleiben unberührt. Schickschuld

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Was gilt für Geldschulden (§ 270 BGB)?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Leistungsort

Grds. beim Schuldner (Holschuld, § 270 IV iVm § 269 I)

Erfolgort

beim Gläubiger (§ 270 I)

→ Verzögerungsrisiko grds. beim Gläubiger  
(rechtzeitige Absendung genügt)

aber: Verlustrisiko und Kosten trägt Schuldner (§ 270 I BGB)  
→ „qualifizierte Schickschuld“

## Welches Problem stellt sich aufgrund von Europarecht?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Art. 3 I c ii) Zahlungsverzugsrichtlinie: „rechtzeitig erhalten“

nur Entgeltzahlung im Geschäftsverkehr iSv § 286 III BGB

EuGH: Maßgeblich nicht Überweisungauftrag, sondern Gutschrift  
→ Verzögerungsrisiko bei Absender

→ Reduktion des § 270 IV „auf null“ = Bringschuld(?)

Praktisch: § 286 IV → keine Fahrlässigkeit durch Vertrauen auf Leistung am  
folgenden Geschäftstag (§ 675s I BGB)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

d

Wann ist zu leisten? (§§ 271, 271a  
BGB)

## Welche Vorgaben trifft § 271 BGB?

### § 271 BGB – Leistungszeit

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung **sofort verlangen**, der Schuldner sie **sofort bewirken**.

**Erfüllbarkeit**

**Fälligkeit**

(2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist **im Zweifel** anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung **nicht vor dieser Zeit verlangen**, der Schuldner aber sie **vorher bewirken** kann.

**Stundung**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wann muss geleistet werden (§ 271 BGB)?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Fälligkeit =  
Wann muss  
man leisten

- Erforderlich für Verjährung (§ 199), Verzug (§ 286), Rücktritt/SchE statt der Leistung (§§ 281, 323)
- Sonderregelung: § 556b I (Wohnraummiete), § 614 (Lohn), § 641 (Werklohn)
- I.Ü.: Sofort

Stundungsabrede  
(Vermutung § 271 II BGB)

Erfüllbarkeit  
= Wann darf  
man leisten

- Erforderlich für Annahmeverzug (§ 293 BGB)
- Erforderlich für Aufrechnung (§ 387 BGB)
- Grds. sofort

# Welchen Einfluss hat die Europäische Union auf das Verzugsrecht?

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22. Juli 2014

# Welche Grenzen für ein Hinausschiebung der Zahlungspflicht setzt § 271a BGB?

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

1. Vertragliche Vereinbarung eines späteren Zahlungszeitpunkts für Unternehmer als Schuldner  
(§ 271a Abs. 5)

2. Absatz 1

> 60 Tage nach Empfang der  
Gegenleistung / Rechnung nach  
Gegenleistung

oder

Absatz 3

> 30 Tage für Abnahme /  
Überprüfung  
(danach: max 60 Tage  
nach Abs. 1)

3. Nicht ausdrücklich oder grob unbillig (Vermutung)

§ 271 IV: Klausel unwirksam, Vertrag wirksam

Inwieweit werden Zahlungs- und  
Verzugsfristen weitergehend kontrolliert?

Klausur (-)

## AGB-Kontrolle (§§ 305 ff. BGB)

- § 308 Nr. 1a BGB: „unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung des Vertragspartners“
  - → 30 Tage (nicht bei Verbrauchern) – ggü. 60 Tage (§ 271a BGB)
- § 308 Nr. 1b BGB: „unangemessen lange Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung“
  - → 15 Tage (nicht bei Verbrauchern) – ggü. 30 Tage (§ 271a BGB)
- § 307 BGB

§ 138 BGB

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

# Welche Besonderheit gilt bei einem „Verbrauchsgüterkauf“?

Klausur (-)

## § 475 BGB - Anwendbare Vorschriften

- (3) <sup>1</sup>Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistungen abweichend von § 271 Absatz 1 **nur unverzüglich verlangen**. <sup>2</sup>Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall **spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss** übergeben. <sup>3</sup>Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.

### § 121 BGB – Anfechtungsfrist

... ohne **schuldhaftes** Zögern (unverzüglich) ...

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Zu welcher Uhrzeit an einem vereinbarten Tag darf man leisten?

Der kleine Getränkeiosk K hat bei Großhändler V 100 Kisten Cola bestellt, die bei K am 29. März 2016 anzuliefern sind. V vergisst den Vertrag jedoch. Am 29. März 2016 bemerkt er, dass er noch an K liefern muss.

Daraufhin schickt er seinen Mitarbeiter M zu K, der mit der Ware um 23:30 Uhr am Laden des K anfährt. Leider ist zu diesem Zeitpunkt mitten in der Nacht außerhalb der Öffnungszeiten niemand mehr im Ladenlokal anwesend. Daher fährt M unverrichteter Dinge zurück. Auf dem Rückweg baut er unverschuldet einen Unfall, bei dem die gesamte Cola auf der Straße verschüttet wird.

**Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 100 anderen Kisten Cola aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung

### **K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

- I. Wirksamer Kaufvertrag → Anspruch entstanden (+)
- II. Anspruch untergegangen nach § 275 Abs. 1 BGB?
  1. Übergabe und Übereignung müsste unmöglich sein – es gibt aber noch Colaflaschen auf der Welt (Gattungsschuld)
  2. Ggf. waren aber nur die transportierten Flaschen geschuldet (Konkretisierung, § 243 Abs. 2 BGB)
  3. V müsste das Erforderliche zur Erfüllung getan haben – hier Übergabe und Übereignung an K (-)
  4. Aber: § 300 Abs. 2 BGB – K müsste sich im Annahmeverzug befunden haben; aber: keine Annahmepflicht in Unternehmen bei Nacht
  5. Kein Untergang → V muss weiter liefern
- III. Durchsetzbarkeit (+)

### **K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

# 4

## Was gilt für unbestimmte Leistungspflichten?

## Was ist der „Idealfall“ der Vereinbarung?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



„Dieses Auto mit Fahrgestellnummer \*“

**Stückschuld**



„Ein (beliebiger) neuer VW Golf V“

**Gattungsschuld**



„Ein Auto, nach späterer Festlegung“

**Leistungsbestimmungsrecht**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

a

Was ist ein  
Leistungsbestimmungsrecht (§§ 315  
ff. BGB)?

## Was ist ein Leistungsbestimmungsrecht?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



## Wo kommt so etwas in der Praxis vor? (1)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



Glückshotels bei 5vorflug.de

**Glückshotels**, auch Roulettereise genannt, sind für Urlauber mit Spontanität im Gepäck genau das richtige. Der Hintergrund für diese besondere Pauschalreise ist, dass es in Hotels immer wieder zu Buchungslücken kommen kann und somit zu freien Zimmerkontingenten.

Wenn Sie keine festen Reisewünsche haben, profitieren Sie doch einfach von den verfügbaren Kapazitäten in den Hotels und lassen Sie sich überraschen! Das einzige, wofür Sie sich entscheiden müssen, ist das Zielgebiet sowie die Hotelkategorie. Die Unterbringung erfolgt in einem Hotel der angegebenen Kategorie, nicht selten gibt es ein Upgrade on top. Im Urlaubsziel erwartet Sie die gebuchte Verpflegungsleistung und die gewählte Reiseregion. Den Hotelnamen erfahren Sie durch die Reiseleitung vor Ort. Wer sich also auf ein kleines Abenteuer einlässt, kann so manches Schnäppchen machen.

## Wo kommt so etwas in der Praxis vor? (2)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

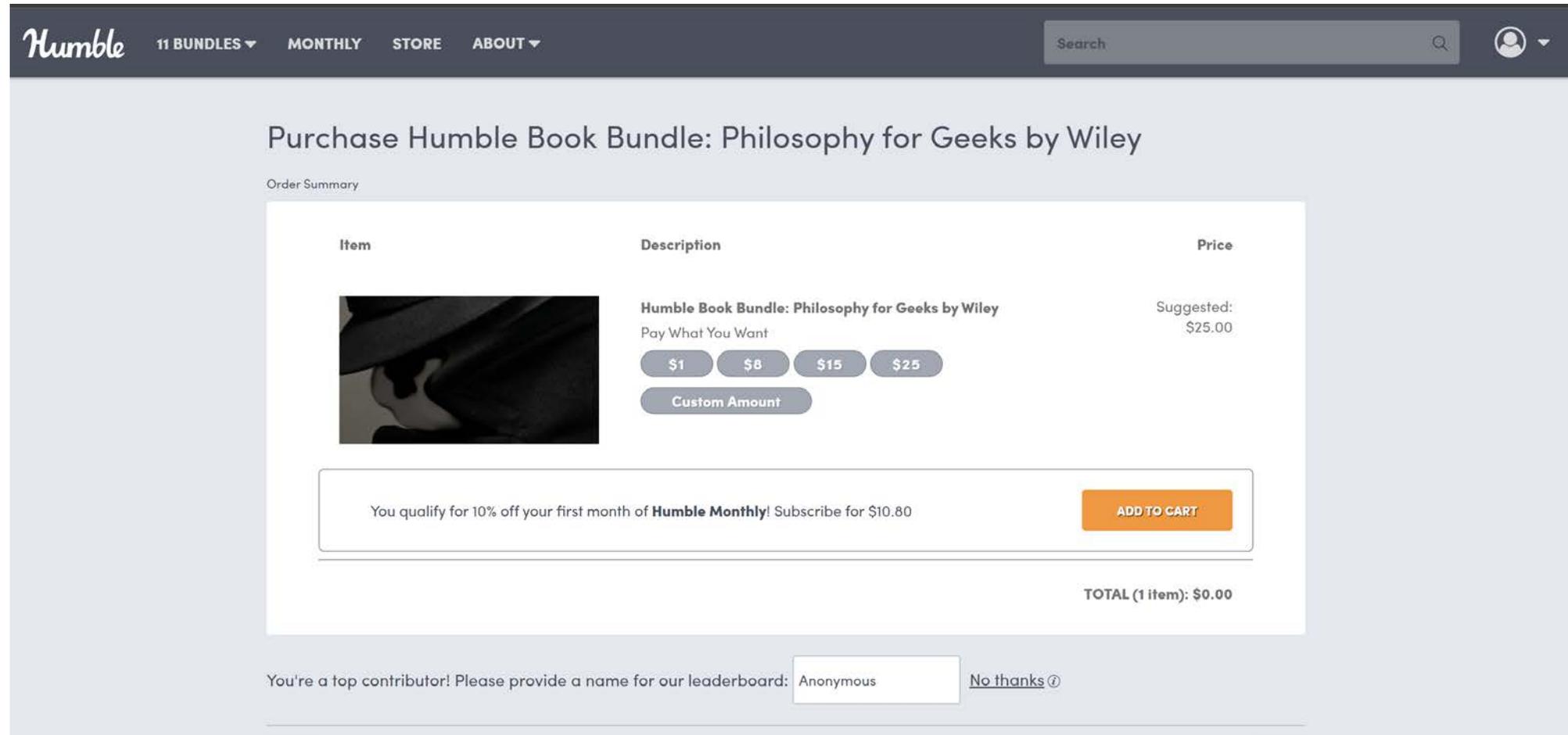
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



The screenshot shows the Humble website interface. At the top, there is a navigation bar with the Humble logo, links for '11 BUNDLES', 'MONTHLY', 'STORE', and 'ABOUT', a search bar, and a user profile icon. The main content area is titled 'Purchase Humble Book Bundle: Philosophy for Geeks by Wiley'. Below the title, there is an 'Order Summary' section. This section contains a table with three columns: 'Item', 'Description', and 'Price'. The 'Item' column shows a book cover image. The 'Description' column contains the text 'Humble Book Bundle: Philosophy for Geeks by Wiley' and 'Pay What You Want', with price selection buttons for '\$1', '\$8', '\$15', '\$25', and 'Custom Amount'. The 'Price' column shows 'Suggested: \$25.00'. Below the table, there is a promotional message: 'You qualify for 10% off your first month of Humble Monthly! Subscribe for \$10.80' and an 'ADD TO CART' button. At the bottom right of the order summary, it says 'TOTAL (1 item): \$0.00'. At the very bottom of the page, there is a form for a leaderboard contribution with the text 'You're a top contributor! Please provide a name for our leaderboard:' and a text input field containing 'Anonymous', followed by a 'No thanks' link.

Item	Description	Price
	Humble Book Bundle: Philosophy for Geeks by Wiley Pay What You Want \$1 \$8 \$15 \$25 Custom Amount	Suggested: \$25.00

You qualify for 10% off your first month of **Humble Monthly**! Subscribe for \$10.80 [ADD TO CART](#)

TOTAL (1 item): \$0.00

You're a top contributor! Please provide a name for our leaderboard:  [No thanks](#)

## Wer bestimmt die Leistung?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

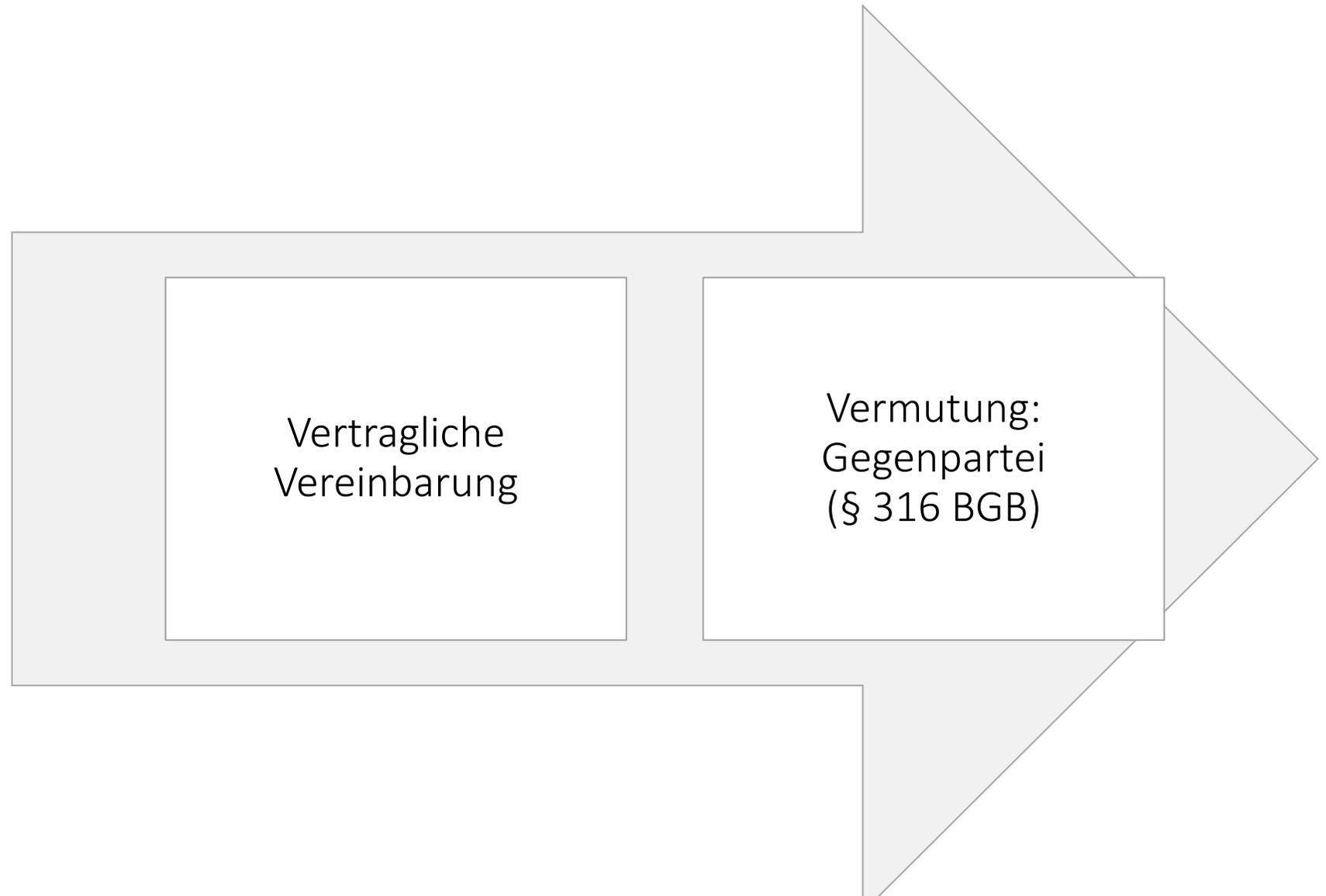
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



Wie ist die Leistung durch einen der Vertragsbeteiligten zu bestimmen?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Billiges  
Ermessen

- Vermutung (§ 315 Abs. 1 BGB)
- Unbillige Bestimmung unverbindlich (§ 315 Abs. 3 BGB)  
→ Bestimmung durch Gericht

Im  
Belieben

- Vereinbarung sittenwidrig (§ 138 Abs.1 BGB)
- Ergänzende Vertragsauslegung

## Wie ist die Leistung durch Dritte zu bestimmen?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Billiges  
Ermessen

- Vermutung (§ 317 I BGB)
- Bei „offenbarer Unbilligkeit“ nichtig (§ 319 Abs. 1 S. 1 BGB) ~ was „sich bei unbefangener Prüfung sofort aufdrängt“

Im  
Belieben

- Keine Prüfung der Billigkeit (§ 319 Abs. 2 BGB)
- Grenze der Bestimmung (nicht: der Vereinbarung!): § 138 Abs. 1 BGB

## Was sind die Grenzen der Leistungsbestimmung?

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

M und F hatten bei Reiseveranstalter R eine sog. „Roulette-reise“ für insgesamt 1.200 € gebucht. Sie wurden in einem FKK-Hotel untergebracht; eine Abhilfe durch Unterbringung in einem anderen Hotel wurde verweigert.

**Haben M und F gegen R einen Anspruch auf Rückzahlung eines Minderungsbetrags von 600 € aus § 651i Abs. 3 Nr. 6 BGB iVm § 651m Abs. 2 S. 1 BGB ?**

## Lösung

**M und F → R aus § 651i Abs. 3 Nr. 6 BGB iVm § 651m Abs. 2 S. 1 BGB**

- I. Reisevertrag (§ 651a BGB) (+)
- II. Mangelhaftigkeit (§ 651i Abs. 2 S. 1 BGB): „ die vereinbarte Beschaffenheit hat“ – hier: Bestimmungsrecht des R (§ 315 BGB), verdrängt § 651i Abs. 2 S. 2 BGB („Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist...“)  
→ aber unzulässige Ausübung (doch nicht „vereinbarte“ Beschaffenheit)?
- III. Kein Ausschluss nach § 651o Abs. 1 BGB (Anzeige)

**M und F → R aus § 651i Abs. 3 Nr. 6 BGB iVm § 651m Abs. 2 S. 1 BGB (+)**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung

(AG Düsseldorf NJW-RR 1999, S. 1147)

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Die Kl. haben hier zwar eine Roulettereise gebucht, bei der dem Reiseveranstalter das **Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB** zusteht. Es ist insoweit aber auf die Verkehrssitte und den Empfängerhorizont des Reisenden abzustellen ...Unter Berücksichtigung des vorstehenden Grundsatzes ist davon auszugehen, dass auch bei einer Roulettereise eine **"normale" Unterbringung des Reisenden Vertragsgegenstand** geworden ist. Die Unterbringung in einem FKK-Hotel ist aber keine solche "normale" Unterbringung. Auch in der heutigen Zeit entspricht es nicht jedermanns Geschmack, sich in einer FKK-Anlage aufzuhalten, fremde nackte Menschen um sich herum zu sehen und sogar selber nackt herumzulaufen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass nur ein ganz geringer Teil der Reisenden einen FKK-Urlaub bucht. Die Kl. **brauchten auch in Anbetracht des Leistungsbestimmungsrechts der Bekl. daher nicht damit zu rechnen, in einer FKK-Anlage untergebracht zu werden.** ....

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

b

Was ist eine Gattungsschuld (§ 243 BGB)?

# Wann liegt eine Gattungsschuld (§ 243 Abs. 1 BGB) vor?

Wiederholung

Leistungspflichten

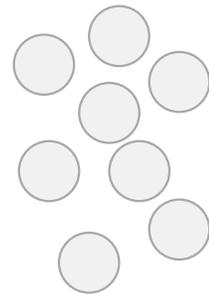
Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann



1x

*ggf. Kriterien für Auswahl  
durch Schuldner*

Gattungsschuld: Eine beliebige Sache, die bestimmte Merkmale hat

Stückschuld: Eindeutig bestimmte Sache (einmalig auf der Welt)

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wie regelt das Gesetz die Gattungsschuld?

### § 243 BGB – Gattungsschuld

- (1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von **mittlerer Art und Güte** zu leisten.
- (2) Hat der Schuldner **das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche** getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wie präzise muss die Gattung bestimmt sein?

(irgendein) Auto

(irgendein) Neuwagen

(irgendein) roter Neuwagen

(irgendein) roter Neuwagen der Marke \*

(irgendein) roter Neuwagen der Reihe \*

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wie sieht das in einem Fall aus?

Müller M, der in seiner Mühle besonders feines Mehl herstellt, hat Bäcker B 100 Kilo Weizenmehl versprochen. Ein Brandstifter brennt die Mühle des M und alle seine Vorräte ab.

Allerdings hat M kurz vor dem Brand bereits 1.000 Kilo Mehl an andere Kunden ausgeliefert. B meint, M solle sich doch von diesen 1.000 Kilo 100 Kilo zurückkaufen, um diese an ihn auszuliefern. Er setzt M hierzu eine Frist von 2 Monaten. M weigert sich jedoch.

**Hat B gegen M nun einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB?**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Lösung

**B → M aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB**

I. Schuldverhältnis = Kaufvertrag (+)

II. Pflichtverletzung = Nichtlieferung?

Ⓢ § 275 Abs. 1 BGB – besteht Pflicht noch?

Hier: Es gibt noch Mehl

Aber: Muss der Müller sein eigenes Mehl zurückkaufen? → Auslegung (§§ 133, 157 BGB)

Hier: Nur selbst gemahlene Mehl geschuldet

Keine Beschaffungspflicht auf dem Markt

Also: Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) (+)

Also: Keine Pflichtverletzung

**B → M aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB (-)**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

# Welche Folge hat eine Gattungsschuld für die Pflicht des Schuldners?

Ausblick

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

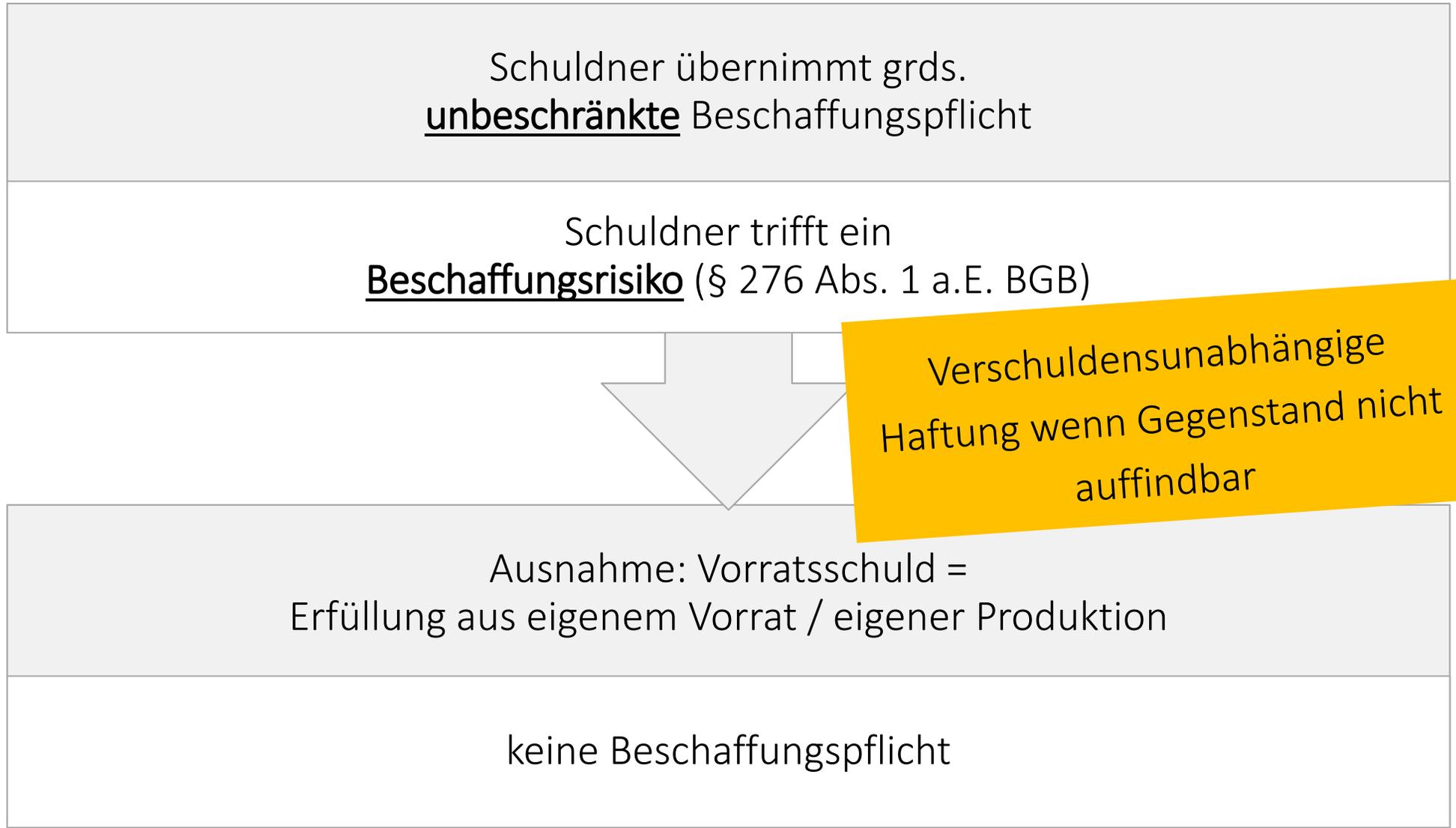
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



## Was bedeutet Konkretisierung (§ 243 Abs. 2 BGB)?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

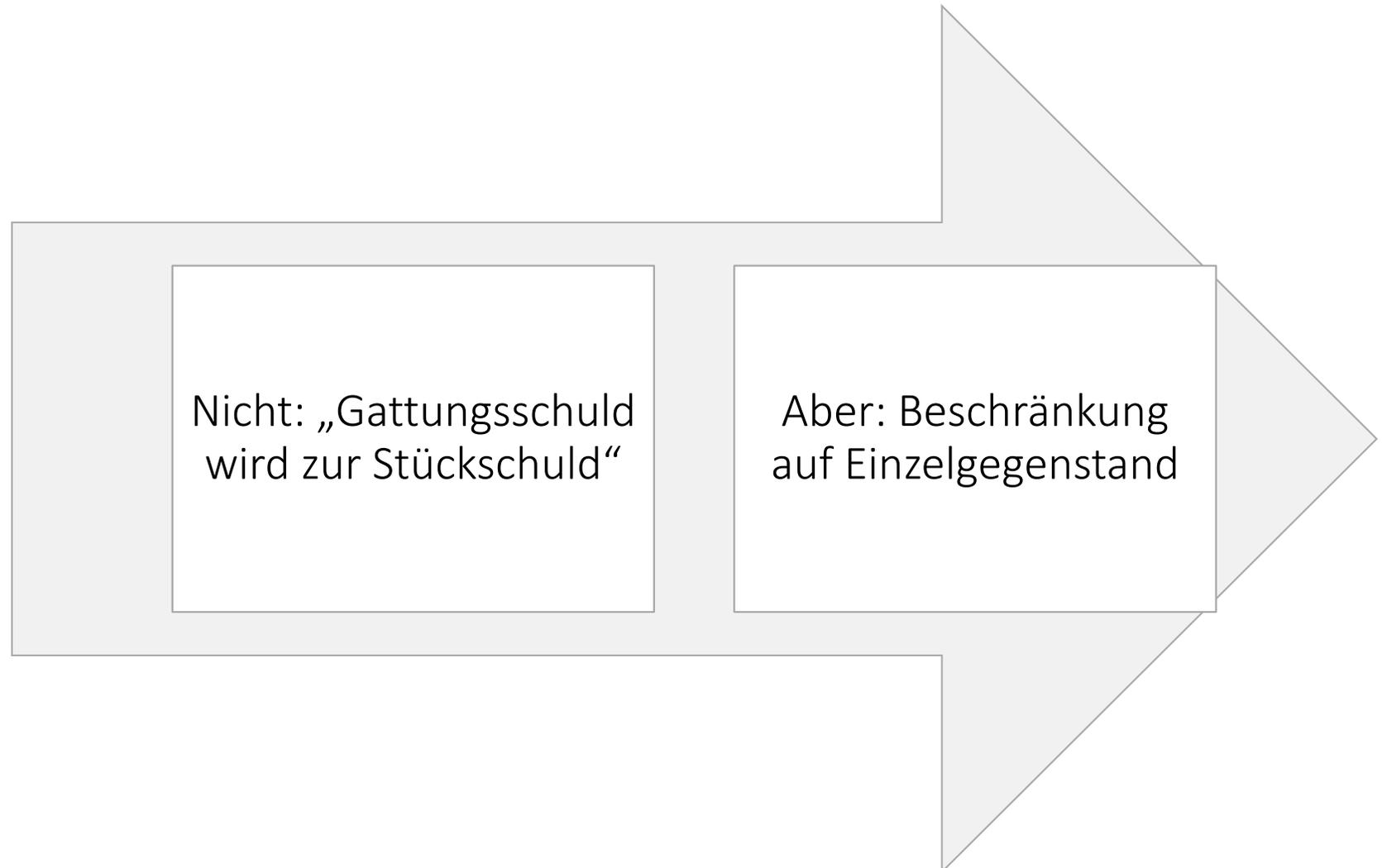
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



# Was ist das „seinerseits Erforderliche“ nach § 243 Abs. 2 BGB? (1)

Wichtig

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

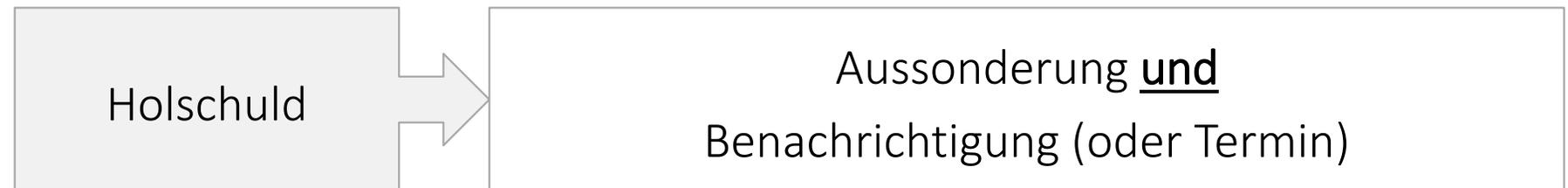
Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



# Was ist das „seinerseits Erforderliche“ nach § 243 Abs. 2 BGB? (2)

Wichtig

Wiederholung

Leistungspflichten

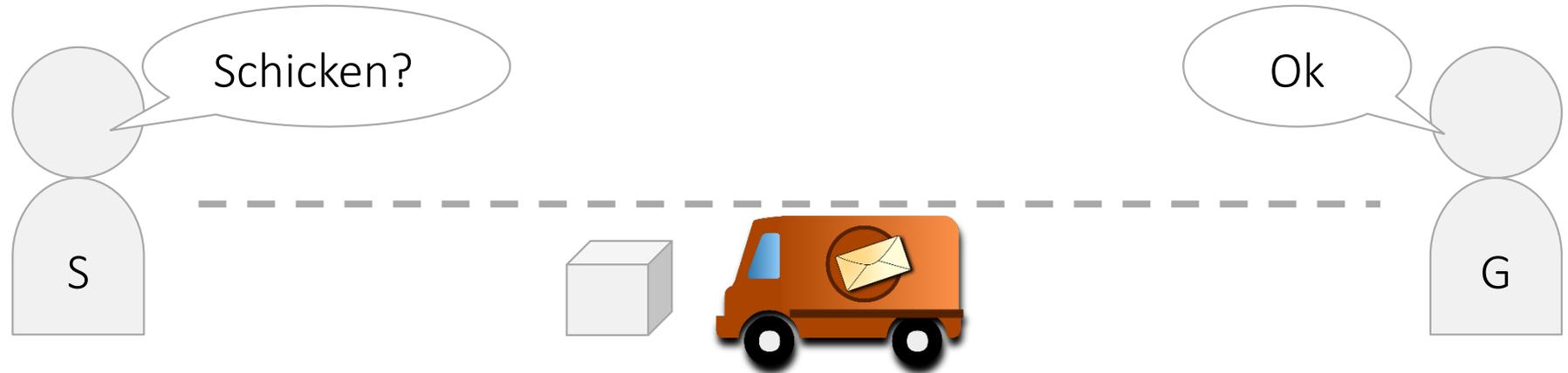
Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann



Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



# Was ist das „seinerseits Erforderliche“ nach § 243 Abs. 2 BGB? (3)

Wichtig

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



## Kann man die Konkretisierung rückgängig machen?

Klausur (-)

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

$M_1$ : Konkretisierung bindend

Ausnahme: § 242 BGB

$M_2$ : Nur schulderschützend → verzichtbar

Ausnahme: § 242 BGB

Ist Bargeld eine „nur der Gattung nach bestimmte Sache“  
im Sinne von § 243 Abs. 1 BGB?

Wichtig

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld



## Warum fällt Geld nicht unter § 243 BGB?

### § 14 BBankG - Notenausgabe

(1) ... <sup>2</sup>Auf Euro lautende Banknoten sind das **einzigste unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.**

**Jeder Euro ist gleich (keine „mittlere Art und Güte“)**

### § 270 BGB – Zahlungsort

(1) Geld hat der Schuldner im Zweifel auf **seiner Gefahr** und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

**Das „seinerseits Erforderliche“ genügt nicht – Geld muss ankommen!**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

# Darf man alles in Centstücken zahlen?

Klausur (-)

## Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro

... <sup>3</sup>Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

C

Was ist eine Wahlschuld (§ 262  
BGB)?

Welche Konstellation liegt bei einer Wahlschuld vor?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

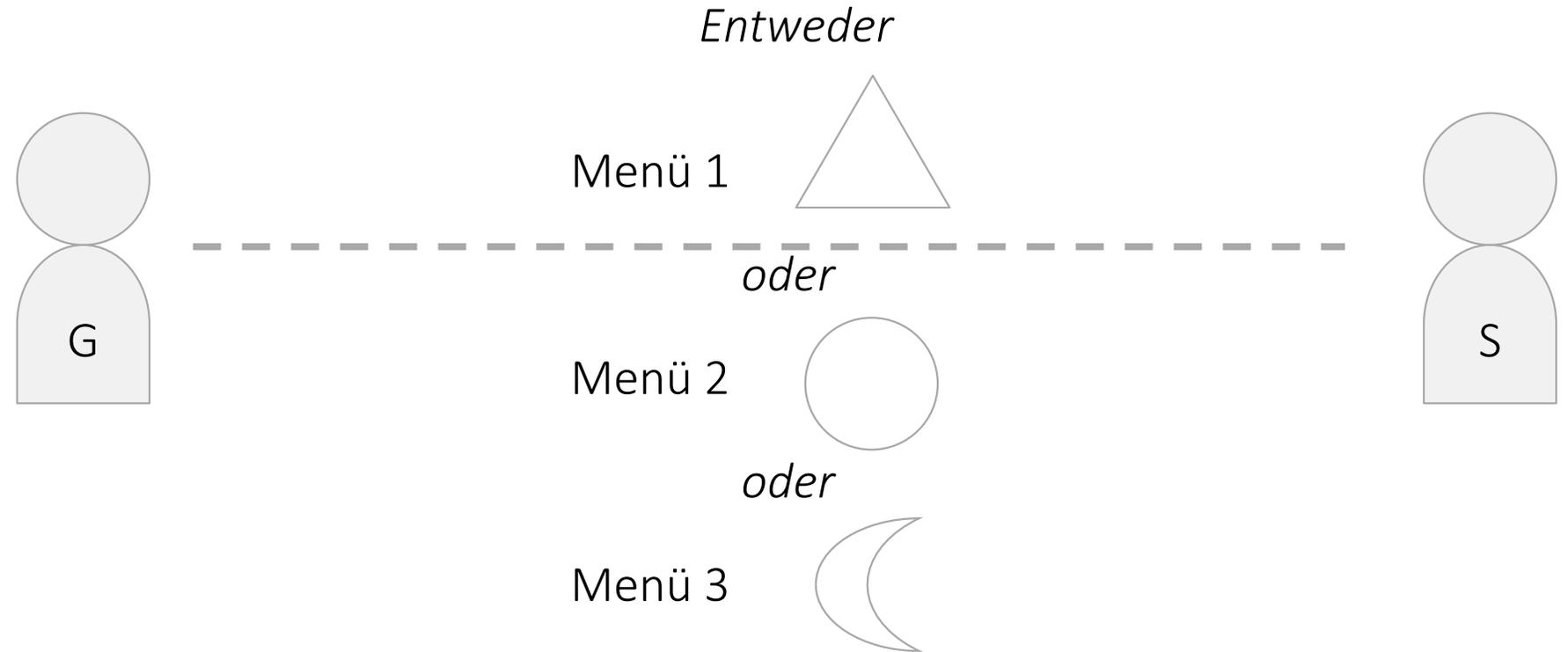
Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

119 / 126



Schuldner muss nur eine von mehreren  
alternativ vereinbarten Leistungen erbringen

## Wie regelt das Gesetz die Wahlschuld? (1)

### § 262 BGB – Wahlschuld; Wahlrecht

Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, dass **nur die eine oder die andere zu bewirken ist**, so steht das Wahlrecht **im Zweifel dem Schuldner** zu.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wie regelt das Gesetz die Wahlschuld? (2)

### § 263 BGB – Ausübung des Wahlrechts; Wirkung

- (1) Die Wahl erfolgt **durch Erklärung** gegenüber dem anderen Teil.
- (2) Die gewählte Leistung gilt als die **von Anfang an allein geschuldete.**

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

## Wodurch erlischt die Wahlschuld (§ 262 BGB)?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

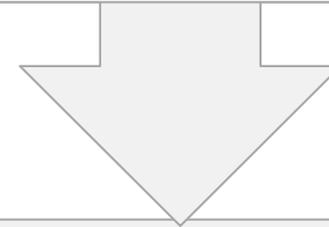
Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Einseitige empfangsbedürftige WE (§ 263 I BGB)

Im Zweifel: durch Schuldner (§ 262 BGB)



Bestimmung: „von Anfang an“ (ex tunc!)  
allein geschuldet (§ 263 II BGB)

Wie regelt das Gesetz die Wahlschuld? (3)

## § 264 BGB – Verzug des Wahlberechtigten

- (1) Nimmt der **wahlberechtigte Schuldner** die Wahl nicht vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die **Zwangsvollstreckung** nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.
- (2) <sup>1</sup>Ist der **wahlberechtigte Gläubiger** im Verzug, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer **angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl** auffordern.  
<sup>2</sup>Mit dem Ablauf der Frist **geht das Wahlrecht auf den Schuldner über**, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Was gilt bei wenn die Wahl nicht erfolgt (§ 264 BGB)?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

Schuldner sollte  
wählen



Klage gegen Schuldner; ersetzbar erst in der  
Zwangsvollstreckung

Gläubiger sollte  
wählen



Fristsetzung, dann darf  
Schuldner entscheiden

## Wie regelt das Gesetz die Wahlschuld? (4)

### § 265 BGB – Unmöglichkeit bei Wahlschuld

Ist eine der Leistungen von Anfang an unmöglich oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstands unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Teil zu vertreten hat.

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

# Was gilt, wenn eine der wählbaren Leistungen unmöglich ist (§ 265 BGB)?

Wiederholung

Leistungspflichten

Leistungsmodalitäten

Wie

Wer

Wo

Wann

Unbestimmte Leistung

Bestimmungsrecht

Gattungsschuld

Wahlschuld

126 / 126

Von nicht wahl-  
berechtigter  
Partei zu  
vertreten  
(§ 265 S. 2 BGB)

Auch unmögliche Leistung wählbar  
→ Schadensersatz  
(§§ 280 I, III, 283 BGB), Aufwendungsersatz  
(§ 284 BGB),  
stv. Commodum (§ 285 BGB)

Nicht zu vertreten  
(§ 265 S. 1 BGB)

Nur noch andere  
Varianten wählbar  
(kein Schadensersatz, etc.)